

Teil 2

Subsidiärer Schutz

Leitsätze zur Feststellung des subsidiären Schutzes

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der subsidiäre Schutzstatus *ergänzt* die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutzregelungen für Flüchtlinge. In der Staatenpraxis sind Regelungen für den Aufenthalt von Personen entwickelt worden, die nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, deren Rückführung in das Herkunftsland jedoch aus den verschiedensten Gründen nicht möglich ist.
2. Der subsidiäre Schutzstatus muss vom *vorübergehenden Schutzstatus* getrennt werden. Während der vorübergehende Schutz ein vorübergehendes Konzept zur Lösung von Massenfluchtbewegungen darstellt, handelt es sich beim subsidiären Schutzstatus um ein Konzept zur Gewährung dauerhaften internationalen Schutzes als Alternative zum Flüchtlingsschutz.
3. Subsidiärer Schutz zugunsten schutzbedürftiger Personen ist ein positiver Ansatz, um pragmatisch auf bestimmte, internationalen Schutz hervorrufende Notlagen zu reagieren
4. Der subsidiäre Schutz bezieht sich auf Personen, die zwar von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) betroffen sind, indes keinen hierfür maßgebenden Verfolgungsgrund darlegen können (Art. 15 Buchst. a) und b) der Richtlinie) sowie auf Personen, die zwar ernsthafte individuelle Bedrohungen des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt befürchten, hierfür jedoch keine individualbezogene Furcht vor Verfolgungshandlungen geltend machen können (Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie).
5. Nur im Blick auf die Personen, die nicht unter die Bestimmungen der GFK fallen, die aber als Flüchtlinge im weiteren Sinne angesehen werden können, darf auf den subsidiären Schutz zurück gegriffen werden. Subsidiäre Schutzformen dürfen deshalb nicht in einer Weise angewendet werden, welche das internationale Schutzsystem für Flüchtlinge aushöhlt.
6. Deshalb ist es unzulässig, immer dann auf den subsidiären Schutz auszuweichen, wenn es schwierig oder zeitaufwändig ist, die Flüchtlingseigenschaft festzustellen. Befindet sich eine Person in einer Situation, in welcher die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind, kann die Gewährung lediglich subsidiären Schutzes deshalb eine Verletzung der sich aus dem Flüchtlingsrecht ergebenden Verpflichtungen darstellen.
7. Wegen des gemeinschaftsrechtlichen Anwendungsvorrangs sind für die Gewährung des subsidiären Schutzes vorrangig die Voraussetzungen nach Art. 15 RL 2004/83/EG maßgebend. Soweit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG darüber hinausgehende tatbestandliche Voraussetzungen anerkennt, kann zusätzlich zum gemeinschaftsrechtlichen nationaler subsidiärer Schutz gewährt werden.

II. Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Art. 15 Buchst. a) RL)

8. Die drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe begründet einen ernsthaften Schaden und vermittelt subsidiären Schutz, soweit keine Ausschlussgründe (Art. 17 RL) Anwendung finden.

9. Nach dem Völkerrecht ist die Todesstrafe nicht generell untersagt und vermittelt deshalb die drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe keinen zwingenden Refoulementschutz, sondern nur, wenn in der Art und Weise der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zum Ausdruck kommt.
10. Die Richtlinie knüpft demgegenüber an neuere völkerrechtliche Entwicklungen an und vermittelt bei drohender Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, sofern kein Ausschlussgrund eingreift, subsidiären Schutz.
11. Findet ein Ausschlussgrund nach Art. 17 der Richtlinie Anwendung, ist offen, ob nach der Richtlinie die Abschiebung untersagt ist. Demgegenüber ist nach § 60 Abs. 3 AufenthG unabhängig davon, ob ein Ausschlussgrund nach § 25 Abs. 3 Satz 2 3. Alt. AufenthG eingreift, die Abschiebung zwingend untersagt.
12. Unter der Todesstrafe wird die absichtliche Tötung zur Vollstreckung eines durch ein staatliches Gericht verhängten Todesurteils im Falle eines vom Gesetz mit dem Tode bestraften Verbrechens verstanden.
13. *Gezielte Tötungen durch nichtstaatliche Gruppierungen* oder *extralegale Hinrichtungen* sowie die Praxis des *Verschwindenlassens* durch staatliche Sicherheitskräfte oder paramilitärischen oder ähnliche Gruppierungen erfüllen demgegenüber den Begriff der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.
14. Zwar ist bei einer drohenden *Doppelbestrafung* die Abschiebung grundsätzlich zulässig. Subsidiärer Schutz wird jedoch vermittelt, wenn im Rahmen des im Herkunftsstaat drohenden erneuten Strafverfahrens die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht.
15. Ob nach der Abschiebung die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt werden wird, ist von zwei Komponenten abhängig, nämlich davon, dass der Betroffene eine Straftat verübt hat, die nach dem Recht des Herkunftslandes mit dem Tode bedroht ist, und dass den Behörden bekannt ist oder wahrscheinlich bekannt werden wird, dass er eine derartige Straftat verübt hat.
16. Der Betroffene muss Umstände und Tatsachen darlegen, welche die ernsthafte Möglichkeit begründen, dass den Behörden der Herkunftslandes bekannt ist oder wahrscheinlich bekannt werden wird, dass er eine Straftat begangen hat, die nach dem Recht des Herkunftslandes mit dem Tode bedroht ist. Dabei ist insbesondere eine *Kumulation* entsprechender Verdachtsmomente zu bedenken. *Präklusionsvorschriften* sind *zurückhaltend* anzuwenden.
17. In die Prognoseprüfung sind solche Nachteile einzustellen, für deren Annahme *konkrete und ernsthafte Anhaltspunkte* bestehen. Nach dem maßgeblichen Beweismaß reichen wegen des Gewichts der bedrohten Rechtsgüter bereits „*geringe Risiken*“ aus.
18. Es müssen mithin konkrete und ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorgetragen werden, dass die Behörden von der entsprechenden Tat etwa durch Denunziationen Dritter oder Beobachtung der Auslandsvertretung Kenntnis erlangt haben. Demgegenüber begründet die bloß abstrakte Hypothese einer drohenden Todesstrafe keinen subsidiären Schutz.
19. Es reicht aus, dass die Behörden des Herkunftslandes den Betroffenen einer Tat, die mit dem Tode bedroht ist, verdächtigen. Er muss eine derartige Tat weder begangen noch deretwegen mit Haftbefehl gesucht werden.
20. Verbindliche *Spezialitätszusagen* werden im ausländerrechtlichen Verfahren nicht abgegeben. Steht zur behördlichen Überzeugung fest, dass im konkreten Einzelfall die Todesstrafe verhängt wird, vermögen zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Verzicht auf die Strafvollstreckung die Prognose nicht zu beeinflussen

III. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Art. 15 Buchst. b) RL)

21. Die drohende Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland begründet ein zwingendes Abschiebungsverbot und vermittelt subsidiären Schutz, soweit keine Ausschlussgründe (Art. 17 RL) Anwendung finden.
22. Das Abschiebungsverbot ist *absolut*, darf deshalb weder im Notstand, in Kriegszeiten oder zur Abwehr terroristischer Gefahren eingeschränkt werden (vgl. Art. 21 RL in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 EMRK).
23. Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen prägen den Folterbegriff vier tatbestandliche Elemente: Es muss eine dem Staat zurechenbare Handlung festgestellt werden, die Schmerzzufügung muss einen bestimmten Intensitätsgrad erreichen, die Handlung muss vorsätzlich begangen werden und sie muss einen bestimmten Zweck erfüllen.
24. Dem Folterbegriff ist damit ein objektives wie subjektives Element immanent. In objektiver Hinsicht wird eine *unmenschliche* Behandlung, die ein besonders ernsthaftes und grausames Leiden hervorruft, vorausgesetzt. In subjektiver Hinsicht muss der Maßnahme ein *vorsätzliches* und *willkürliches* Handeln zugrunde liegen.
25. Die Trennlinie zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wird anhand der Intensität der Leidenszufügung gezogen. Die erforderliche Abgrenzung ist *relativ*. Sie ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, wie z.B. der Dauer der Maßnahme, ihren körperlichen und psychischen Auswirkungen und in manchen Fällen vom Geschlecht, Alter und vom Gesundheitszustand des Opfers.
26. Die *Ziel-Mittel-Relation* ist ein immanentes Kriterium des Folterbegriffs. Daher wird die Trennlinie auch anhand des subjektiven Elementes vollzogen. Während der Folterbegriff stets ein vorsätzliches und willkürliches Handeln voraussetzt, wird dies beim Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nicht notwendigerweise vorausgesetzt.
27. Anders als der relativ klare Folterbegriff ist der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung einer präzisen begrifflichen Erfassung nur eingeschränkt zugänglich. Weder wird begriffsnotwendig ein zweckgerichtetes Handeln noch ein Handlungsbegriff überhaupt vorausgesetzt.
28. Ausgangspunkt für die Abgrenzung ist der Folterbegriff. Die notwendige Abgrenzung, ob die Maßnahme ein ernsthaftes und grausames Leiden hervorruft, wird nach Maßgabe des Relativitätstests vorgenommen. Fehlt es an dem für den Folterbegriff erforderlichen Schweregrad der Maßnahme, kann das verursachte Leiden gleichwohl als unmenschlich oder erniedrigend angesehen werden. Ob dies der Fall ist, wird ebenfalls anhand des Relativitätstests ermittelt.
29. „*Gesetzlich zulässige Maßnahmen*“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Übereinkommen gegen Folter) sind solche Maßnahmen, die nicht über das Maß an Unmenschlichkeit oder Erniedrigung hinausgehen, welches notwendigerweise mit jeder legitimen Behandlung oder Bestrafung verbunden ist. Um gleichwohl von einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgehen zu können, müssen im konkreten Einzelfall *zusätzliche Faktoren* festgestellt werden.
30. Der Schwerpunkt der Fälle unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung betrifft *behördliche Inhaftierungen* einschließlich Vernehmungen. Der erforderliche Grad der Leidenszufügung ist erreicht, wenn eine Person während des amtlichen Gewahrsams körperlich angegriffen und ihm dabei Schmerzen nicht unerheblicher Art zugefügt werden, sofern die angewandte Gewalt ihre Rechtfertigung nicht im rechtmäßigen Gesetzesvollzug findet.

31. Körperliche Misshandlungen während des oder im Zusammenhang mit behördlichem Gewahrsams kommen in unterschiedlichen Formen vor. Als unmenschliche Behandlung wird etwa das tagelange Stehenlassen, der gänzliche Entzug von Nahrung und Wasser sowie von Schlaf zur Aussagen- und Geständniserzwingung, das Zerstören des landwirtschaftlichen Betriebes zwecks Vertreibung, die Hausdurchsuchung und anschließende kurzfristige Inhaftierung sowie die Unterbindung der ärztlichen Versorgung zur Abgabe einer belastenden Erklärung angesehen.
32. Die Anwendung körperlicher oder seelischer Gewalt im Rahmen *behördlicher Vernehmungen*, um von den Betroffenen oder einer dritten Person eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, erfüllt den Folterbegriff. Abgrenzungsprobleme zur unmenschlichen Behandlung entstehen insbesondere bei der Anwendung *psychischer Vernehmungsmethoden*.
33. Die Anwendung der *Prügelstrafe* als Disziplinarmaßnahme erfüllt zwar also solche nicht notwendigerweise den für eine unmenschliche Behandlung notwendigen Schweregrad. Durch die Art ihrer Ausführung wird sie jedoch häufig einen erniedrigenden Charakter aufweisen.
34. *Auspeitschungen* und andere unter Berufung auf die Sharia ausgeübte körperliche Bestrafungen stellen im Blick auf den Schweregrad der Leidenszufügung eine „unmenschliche“ Behandlung oder Bestrafung wie auch in Ansehung der Umstände der Vollstreckung eine „erniedrigende“ Bestrafung dar.
35. Die Inhaftierung *politischer Straftäter* als solche stellt keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung dar. Jedoch kann die *zwangsweise Umerziehung* politischer Gegner eine unmenschliche Behandlung darstellen.
36. Die *Haftbedingungen*, unter denen eine Person festgehalten wird, können ungeachtet ihres gesetzmäßigen Charakters unter verschiedenen Gesichtspunkten als unmenschliche oder erniedrigende Strafe angesehen werden. In Betracht zu ziehen sind die gesamten äußeren Umstände des Haftvollzugs wie etwa die Art und Weise der Ernährung, die Dichte der Zellenbelegung, die medizinische Versorgung und die sanitäre und hygienische Situation sowie Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten.
37. Um als unmenschlich oder erniedrigend gewertet zu werden, müssen die Haftumstände auf jeden Fall über das notwendigerweise mit einer legitimen Bestrafung verbundene Element der Leidenszufügung oder Erniedrigung hinausgehen. Insbesondere müssen die *kumulative* Wirkung der einzelnen Haftbedingungen wie auch die spezifischen Haftbedingungen des Betroffenen in Betracht gezogen werden.
38. *Hochsicherheitsgefängnisse*, die das Ziel verfolgen, zwecks Verhinderung weiterer Verbrechen den Austausch von Informationen zwischen den Gefangenen und mit der Außenwelt zu unterbinden, verfolgen einem legitimen Zweck. Gleichwohl dürfen die Gefangenen nicht durch die Art und Weise des Vollzugs der Haft einer Not und Bedrängnis ausgesetzt werden, die das notwendigerweise mit der Haft verbundene Maß von Leidenszufügung überschreiten. Insbesondere ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Gefangenen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inhaftierungsbedingungen angemessene Vorsorge zu tragen.
39. Während der Verdacht terroristischer Aktivitäten und die Annahme einer hierauf beruhenden besonderen Gefährlichkeit der Häftlinge eine besondere Gestaltung der Haftbedingungen rechtfertigt, sind Einschränkungen der Schutzbestimmungen zugunsten der körperlichen Integrität terroristischer Straftaten Verdächtigter jedoch unter keinen Umständen erlaubt.
40. Um zu beurteilen, ob die Anordnung von *Einzelhaft* („*solitary confinement*“) eine unmenschliche Maßnahme darstellt, sind die zugrundeliegenden besonderen Umstände, deren besondere Strenge und verfolgtes Ziel sowie deren Auswirkungen

auf die betroffene Person zu berücksichtigen. Jedenfalls zerstört die *vollständige sensorische Isolation* in Verbindung mit der totalen sozialen Isolation die Persönlichkeit des Gefangenen.

41. Die Praxis der „*incommunicado detention*“, d. h. der vollständigen Unterbindung von Kontakten zu Rechtsanwälten, Ärzten, Richtern, Familienangehörigen oder Freunden und Bekannten stellt zwar als solche keine unmenschliche Behandlung dar. Im Rahmen der gebotenen Gefahrenprognose kommt dieser Praxis jedoch deshalb eine erhebliche Bedeutung zu, weil diese ein gewichtiges Indiz für die ernsthafte Möglichkeit darstellt, dass der Betroffene nach der Abschiebung gefoltert oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden wird.
42. Die Praxis der *Verwaltungshaft* stellt zwar als solche keine unmenschliche Maßnahme dar. Das Fehlen von Verfahrensgarantien oder deren Unzulänglichkeit insbesondere in Ansehung des Rechts auf eine unabhängige Überprüfung der Verwaltungshaft ist jedoch ein gewichtiges Indiz für die ernsthafte Möglichkeit, dass der Betroffene nach der Abschiebung gefoltert oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden wird.
43. Zwar stellen *psychiatrische Zwangsmaßnahmen*, d.h. aus therapeutischen Gründen erforderliche Maßnahmen als solche weder eine unmenschliche noch eine erniedrigende Behandlung dar. Es muss jedoch der überzeugende Nachweis geführt werden, dass eine therapeutische Notwendigkeit bestanden hat.
44. Bei der Anwendung psychiatrischer Zwangsmaßnahmen darf darüber hinaus nicht die typische Situation der Unterlegenheit und Abhängigkeit der wegen Geisteskrankheit eingewiesenen Person ausgenutzt werden. Unter besonderen Umständen und bei der gebotenen Gesamtbetrachtung können psychiatrische Zwangsmaßnahmen wie auch die Art der Bedingungen der Unterbringung unmenschlich oder erniedrigend sein.
45. Die Abschiebung ungeachtet ernsthafter *Gesundheitsgefährdungen* kann Art. 3 EMRK verletzen. Während nach Art. 3 EMRK auch Risikofaktoren im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung erfasst werden, nimmt Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie eine *zielstaatsbezogene* Reduzierung der Gesundheitsgefährdungen vor.
46. Nur die unzureichende medizinische Versorgung im Abschiebezielstaat findet deshalb bei der Anwendung der Richtlinie Berücksichtigung. Sind im Rahmen des Vollzugs der Abschiebungen Risikoerhöhungen zu besorgen, haben die Mitgliedstaaten nach ihrem innerstaatlichen Recht wegen Art. 3 EMRK den Vollzug auszusetzen
47. In die Gefahrenprognose sind alle Umstände einzustellen, welche die auf vernünftigen Erwägungen beruhende Besorgnis rechtfertigt, dass als Folge der Abschiebung im Abschiebezielstaat eine ernsthafte Verschlechterung des Krankheitsbildes droht.
48. Verantwortlich für die Folgen der Abschiebung ist der vollziehende Mitgliedstaat. Ihm werden die als Folge seiner Maßnahmen voraussehbaren Verletzungen von Art. 3 EMRK zugerechnet.
49. Zwar folgt bereits aus der Anwendung von Art. 6 bis 8 der Richtlinie auf den subsidiären Schutz, dass auch durch nichtstaatliche Akteure ausgeübte oder von diesen drohende Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu berücksichtigen sind. Wegen der Verantwortung der Mitgliedstaaten nach Art. 3 EMRK liegt der Fokus dabei indes nicht auf den Verpflichtungen der Schutzakteure (Art. 7 Abs. 1 RL). Vielmehr stellt der Zugang zum nationalen Schutzsystem (vgl. Art. 7 Abs. 2 RL) ein tatsächliches Moment im Rahmen der Prognoseprüfung dar.
50. Der Antragsteller muss die seinem persönlichen Erlebnis- und Erfahrungsbereich zuzuordnenden Umstände und Tatsachen, die für die von ihm befürchtete Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung maßgebend sind, von sich aus konkret, in sich stimmig und erschöpfend darlegen (*Darlegungslast*). Wegen des besonderen Gewichts der bedrohten Rechtsgüter ist dabei von den Präklusionsvorschriften zurückhaltend Gebrauch zu machen.

51. Die Behörde trifft angesichts der Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung eine *besonders strenge Untersuchungspflicht*. Sie hat im Rahmen der Darlegungslast, aber gegebenenfalls auch von sich aus sämtliche relevante Umstände und Tatsachen, welche für die Prognoseprüfung von Bedeutung sind, zu ermitteln.
52. Der Antragsteller muss ein „*tatsächliches Risiko*“ darlegen, dass er im Abschiebezielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erwarten hat. Dabei ist zwischen einer unerheblichen „*bloßen Möglichkeit*“ sowie dem beachtlichen „*ernsthaften Risiko*“ einer derartigen Behandlung zu differenzieren.
53. Der hierfür maßgeblichen Prognose ist allein mit der Feststellung, dass im Zielstaat Folter ein weit verbreitetes Phänomen ist und das dort herrschende System sich rigoroser Methoden der Machterhaltung bedient und tatsächliche oder mutmaßliche politische Gegner mit allen nur erdenklichen Mitteln bekämpft, nicht Genüge getan. Für die individuelle Prognoseentscheidung kommt allerdings einer ständigen Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Menschenrechtsverletzungen (Art. 3 Abs. 2 Übereinkommen gegen Folter) eine gewichtige Indizwirkung zu.
54. Wie bei der Flüchtlingsentscheidung ist in den Fällen, in denen der Antragsteller bereits in der Vergangenheit Folterungen oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erlitten hat, der Wahrscheinlichkeitsmaßstab herabzusetzen (Art. 4 Abs. 4 RL).
55. Wird bezogen auf das *Herkunftsland* die Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung festgestellt, besteht Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes, soweit keine Ausschlussgründe (Art. 17 RL) Anwendung finden. Die entgegenstehende deutsche Rechtsprechung, die auch Möglichkeiten der Abschiebung in Drittstaaten prüft, ist mit dem gemeinschaftsrechtlichen Anwendungsvorrang nicht vereinbar.
56. Beim Herkunftsland des Antragstellers handelt es sich entweder um den Staat der Staatsangehörigkeit oder – bei einem Staatenlosen – um das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes. Kann die Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht identifiziert werden, ist das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes „Herkunftsland“.
57. Das Bundesamt hat deshalb auch für den Fall, dass der Staat der Staatsangehörigkeit nicht identifizierbar ist, wegen des gemeinschaftsrechtlichen Anwendungsvorrangs stets das Herkunftsland des Antragstellers und hierauf bezogen die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes zu ermitteln. Die entgegenstehende deutsche Rechtsprechung ist überholt.
58. Liegen Ausschlussgründe (Art. 17 RL) vor, ist nach Art. 21 der Richtlinie in Verbindung mit Art. 3 EMRK, Art. 3 Übereinkommen gegen Folter, Art. 7 IPbPR die Abschiebung in den Staat, in dem Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht, unter keinen Umständen zulässig.
59. Auch der gebotene Schutz vor *terroristischer Gewalt* erlaubt nicht die Abschiebung in einen derartigen Staat. Die EMRK verbietet „*in absoluten Begriffen Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unabhängig vom Verhalten des Opfers.*“
60. Nach der Rechtsprechung des EGMR schützt Art. 3 EMRK auch vor der Zurückweisung (vgl. Art. 21 RL). Hiermit in Übereinstimmung bestimmt § 15 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, dass die Bundespolizei von einer Zurückweisung Abstand zu nehmen hat, wenn im Zielstaat der Zurückweisung Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (§ 15 Abs. 5 Satz 1 in Verb. mit § 60 Abs. 2, Abs. 5 AufenthG).

IV. Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson (Art. 15 Buchst. c) RL)

61. Subsidiärer Schutz nach Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie setzt eine ernsthafte individuelle Bedrohung im Rahmen eines *internationalen oder internen bewaffneten Konfliktes* voraus. Hat die Bedrohung ihre Ursache nicht in einem derartigen Konflikt, können indes die Voraussetzungen von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 15 Buchst. b) RL) oder des nationalen subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben sein.
62. Der subsidiäre Schutz nach Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie ist ein *Rechtsstatus*, der nach Anerkennung des *individuellen Schutzbedürfnisses* zuerkannt wird. Demgegenüber ist *vorübergehender Schutz* nach der Richtlinie 2001/55/EG eine Ausnahmeregelung für *unüberschaubare Notsituationen*, in denen das Schutzbedürfnis auf der Hand liegt und vorerst keine oder nur eine geringe Möglichkeit besteht, das Schutzbedürfnis jedes Einzelnen festzustellen.
63. Zwischen beiden Schutzformen besteht kein verfahrensrechtlicher Zusammenhang. Ist kein Ratsbeschluss (Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG) ergangen, sperrt dies nicht die Anwendung von Art. 15 Buchst. c) RL 2004/83/EG. Darüber haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Personen, die den vorübergehenden Schutzstatus erhalten haben, jederzeit den subsidiären Schutzstatus beantragen können.
64. Der Begriff des *internationalen bewaffneten Konfliktes* ist *weit auszulegen*. Krieg im völkerrechtlichen Sinne ist ein Ausnahmezustand, der dadurch charakterisiert wird, dass die Geltung des normalen Völkerrechts, also des Friedensrechts für seine Dauer aufgehoben ist. Auch wenn zwischen den kriegführenden Parteien vorübergehend keine bewaffneten Auseinandersetzungen herrschen, kann es in ihrem jeweiligen Einflussbereich zu willkürlicher Gewalt durch unterschiedliche Akteure kommen.
65. Die Grenzen zwischen Kriege und Friedensrecht sind nicht präzise bestimmbar. Maßgebend ist letztlich nicht, wie die rechtlichen Beziehungen zwischen den Konfliktbeteiligten völkerrechtlich zu beurteilen sind, sondern ob es im Rahmen eines andauernden internationalen bewaffneten Konfliktes zu willkürlicher Gewalt gegen die Zivilbevölkerung kommt
66. Der Begriff *innerstaatlicher bewaffneter Konflikt* ist *weit auszulegen*. Er setzt nicht notwendigerweise das Bestehen eines Bürgerkrieges voraus. Vielmehr beschreibt der Begriff „*low intensity war*“ zutreffend die Strukturmerkmale der „*neuen Kriege*.“ Dieser wird durch einen dramatischen Legitimationsverlust der staatlichen Gewalt und einen sich daran anschließenden Prozess der Auflösung der staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen gekennzeichnet.
67. Zwischen den Konfliktbeteiligten herrschen *assymetrische Strukturen*. Die trinitarische Struktur des modernen Staates, die Unterscheidung in Regierung, Armee und Volk ist aufgehoben. Tendenziell bricht der „*low intensity war*“ in unterentwickelten Staaten aus, geführt durch eine begriffliche Gemengelage von Kriegaakteuren. Kriegaziele sind von kriminellen und terroristischen ununterscheidbar. Gewalt ist totalisierend, aber nicht Ausdruck regulärer Schlachten, sondern in Form potenziell jederzeit und überall gegen die Zivilbevölkerung gerichteter Menschenrechtsverletzungen.
67. In den wenigsten Fällen sind auf beiden Seiten reguläre Armeen beteiligt. Allerdings kämpfen häufig reguläre Truppen auf der einen Seite gegen Guerillas, Terroristen und sogar Zivilpersonen, auch gegen Frauen und Kinder. Eine präzise Trennung zwischen Kriegagebiet und scheinbar friedlichen Gebieten kann nicht gezogen werden. Da auch der politische, ökonomische, öffentliche und private, militärische und zivile Bereich kaum voneinander abgegrenzt werden können, lässt sich der interne bewaffnete Konflikt kaum noch vom Frieden unterscheiden.
68. Dem Erfordernis, dass eine „*Zivilperson*“ in ihren Rechtsgütern ernsthaft bedroht sein

muss, kann nur eingeschränkte Bedeutung zukommen. Die Unterscheidung in Kombattant und Nichtkombattant hat ohnehin vorrangige Bedeutung für das anwendbare Recht nach der Gefangennahme im Kriegsgebiet. Außerhalb des Kriegsgebietes und damit außerhalb der Hoheitsgewalt des Kriegsgegners, d.h. auch im Feststellungsverfahren der Mitgliedstaaten verliert diese Unterscheidung jegliche rechtliche Bedeutung. Denn hier ist nicht Kriegsrecht, sondern Friedensrecht anzuwenden.

69. Für die Prognoseprüfung kann es von Bedeutung sein, ob eine früher erlebte ernsthafte individuelle Bedrohung im Kriegsgebiet in die Prüfung einzustellen ist. Hat der Antragsteller diese Bedrohung erlebt, als er den Status eines Kombattanten besaß, ist sie bei der Prognoseprüfung nicht zu berücksichtigen. Maßgebend ist jedoch die in die absehbare Zukunft gerichtete Gefahrenprognose und damit die Frage, ob der Antragsteller im Falle der Rückkehr als Zivilperson ernsthafte Rechtsgütergefährdung befürchten muss. Dass er früher den Status eines Kombattanten hatte, schließt nicht zwingend aus, dass er im Falle der Rückkehr als Zivilperson individuelle Bedrohungen seiner Rechtsgüter erfahren muss.
70. Hat er allerdings vor der Ausreise im Kriegsgebiet als Kombattant oder Nichtkombattant etwa an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit teilgenommen oder eine schwere Straftat begangen, entfällt der subsidiäre Schutz unabhängig davon, ob eine individuelle Bedrohung festgestellt worden ist (vgl. Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) und b) der Richtlinie). In diesem Fall kann aber Refoulementschutz nach Art. 3 EMRK geboten sein (vgl. Art. 21 der Richtlinie).
71. *Geschützte Rechtsgüter* sind *Leben* einschließlich *Leibesgefährdung* und die *Unversehrtheit*. Durch unzulässige Eingriffe in Freiheitsrechte, insbesondere durch Gewahrsamnahme oder andere Formen der Freiheitsentziehung oder durch psychischen Druck wird in aller Regel auch die Unversehrtheit betroffen.
72. Während es im deutschen Recht auf eine „*erhebliche konkrete Gefahr*“ (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthGE) ankommt, verwendet die Richtlinie hierfür den Begriff „*ernsthafte Bedrohung*.“ Dem deutschen Begriff „erheblich“ kommt eher eine materiellrechtliche (Schwere der Gefährdung), dem Begriff „konkret“ eine prognoserechtliche Funktion zu. Im Begriff „ernsthafte Bedrohung“ sind beide Bedeutungen aufgehoben.
73. Der Begriff „ernsthafte Bedrohung“ hat zunächst eine *materielle Komponente*, d.h. er zielt auf den *Umfang des Bedrohungserfolgs*. Der bereits im Wortlaut von Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie angelegte Zusammenhang zwischen dem Begriff „ernsthafte“ und „Bedrohung“ legt nahe, die Abgrenzungsfunktion des Begriffs „ernsthafte“ insbesondere prognoserechtlich zu verstehen: Nicht jede abstrakte oder entfernt liegende Möglichkeit der Bedrohung, sondern nur eine „ernsthafte“ Möglichkeit der Bedrohung löst den subsidiären Schutzanspruch aus.
74. Die Bedrohung muss nicht nur ernsthaft, sondern darüber hinaus auch *individuell* sein. Aus dem Gesamtzusammenhang von Art. 15 der Richtlinie folgt aber, dass die ernsthafte Bedrohung infolge *willkürlicher Gewalt* bestehen muss. Zusätzliche beweisrechtliche Anforderungen werden nicht gefordert. Vielmehr geht es hierbei um Gefährdungen, die nach ihrem Charakter, ihrer Intensität und den Grad der Gefährdung unterhalb der Schwelle verbleiben, deren Überschreitung bereits den Schutzstatus nach Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie auslöst.
75. Der Grad der Wahrscheinlichkeit sowie auch die Anforderungen an die auf eine Einzelperson abzielende Bedrohung nach Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie liegen demnach erheblich unterhalb der materiellen und prognoserechtlichen Schwelle der unmenschlichen Behandlung nach Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie.

76. Die ernsthafte individuelle Bedrohung muss ihre Ursache in „*willkürlicher Gewalt*“ haben. Der geforderte Zusammenhang zwischen „individueller Bedrohung“ und „willkürlicher Gewalt“ erfordert eine pragmatische Handhabung bei der Tatsachenermittlung. Es gehört zum Wesen „willkürlicher Gewalt“, dass deren Auswirkungen für den Einzelnen nicht präzise vorher bestimmt werden können. Daher dürfen die prognoserechtlichen Anforderungen nicht überspannt werden.
77. „Willkürliche Gewalt“ ist deshalb ein Strukturelement interner bewaffneter Konflikte, weil das humanitäre Recht in diesen Konflikten kaum Beachtung findet. Die herkömmlichen Adressaten des Völkerrechts, die Staaten, sind in diesen Kriegen unbedeutend. Die Herrschaft über die eigene Bevölkerung beruht auf anhaltender Furcht und Unsicherheit und auf der Perpetuierung des Hasses gegen den Anderen. Deshalb sind extreme und augenfällige Grausamkeiten, kurzum die Willkür der Gewaltausübung, für diesen Kriegstypus so charakteristisch.
78. Zwar stellen „*allgemeine Gefahren*“ normalerweise keinen ernsthaften Schaden dar (Erwägung Nr. 26 RL). Ist die Situation im Herkunftsland jedoch von „*willkürlichen*“ Gewaltmustern geprägt, herrscht keine Situation lediglich allgemeiner, sondern allgemein verbreiteter willkürlicher Gewalt vor. Nur unter der Voraussetzung, dass „*allgemeine Gefahren*“ nicht Ausdruck interner bewaffneter Konflikte sind, begründen sie für sich genommen keinen subsidiären Schutz.
79. Die individuelle Bedrohung muss *landesweit* bestehen. Drohen Gefahren in einem anderen Bereich des Landes, kann zwar eine entfernt liegende Möglichkeit, jedoch keine ernsthafte individuelle Bedrohung von Leben oder Unversehrtheit festgestellt werden (tatsächliches Moment der Gefahrenprognose)
80. Im Rahmen der Gefahrenprognose ist zu prüfen, ob *persönliche oder familiäre Umstände* in der Person des Antragstellers (Art. 8 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 Buchst. c) RL) dem Verweis auf interne Schutzzonen entgegenstehen. Auch wenn es im Herkunftsland des Antragstellers „vergleichsweise ruhige Landstriche“ gibt, befreit diese Feststellung nicht notwendigerweise von der Prüfung, ob der Antragsteller vor der Ausreise dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.
81. Für den Fall, dass der Antragsteller aus der umkämpften Region kommt, ist zu prüfen, ob in den nicht umkämpften Regionen zureichende Bindungen bestehen und es unter Berücksichtigung seiner individuellen und familiären Verhältnisse vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann, Schutz in der nicht umkämpften bzw. von willkürlicher Gewalt beherrschten Region zu suchen.
82. Falls innerhalb des Herkunftslandes eine alternative Schutzzone besteht, diese aber nicht erreicht werden kann, ist der Verweis auf den internen Schutz rein spekulativer Natur und bleibt er eine lediglich theoretische Option.
83. Maßgebend ist, ob der Betreffende einen sicheren Zugang zum Zielstaat und ihm von dort innerhalb des Zielstaates eine gefähderungsfreie Weiterreise zur sicheren Zone innerhalb des Zielstaates ermöglicht werden wird. Können im Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a) RL) beide Voraussetzungen einer gefähderungsfreien Rückreise nicht mit hinreichend tragfähigen Feststellungen zuverlässig bejaht werden, ist subsidiärer Schutz zu gewähren.
84. Die Rechtsprechung des BVerwG hat demgegenüber die Verknüpfung ganz bestimmter Reisewege – bezogen auf die Reise bis zur Grenze des Zielstaates – mit den auf diesem Reiseweg drohenden extremen Gefährdungen zum Gegenstand. Es ist jedoch Aufgabe der feststellenden Behörde und nicht die der Vollzugsbehörde, abschließend festzustellen, ob der interne Schutzort sicher erreicht werden kann.
85. Der subsidiäre Schutz nach Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie steht nicht unter dem Vorbehalt der Aufhebung einer verfahrensrechtlichen Sperrwirkung. Erwägung Nr. 26 der Richtlinie kann weder den Wortlaut von Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie

einschränken noch eine verfahrensrechtliche Sperrwirkung begründen. Bereits nach ihrem Wortlaut kann der Erwägung Nr. 26 eine derartige Funktion nicht zugewiesen werden. Vielmehr hat sie lediglich prognoserechtliche Funktion, sperrt jedoch nicht die Zuerkennung des subsidiären Schutzes. § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthGE ist deshalb, soweit auch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthGE erfasst wird, mit Gemeinschaftsrecht unvereinbar.

V. Voraussetzungen des nationalen subsidiären Schutzes

1. Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG

86. Nach Auffassung des BVerwG hat der Gesetzgeber mit der *deklaratorischen Verweisung* in § 60 Abs. 5 AufenthG bewusst die Beachtung unmittelbar aus der EMRK selbst folgender Abschiebungsverbote anerkannt und angeordnet. Gleichzeitig habe er aber die von § 60 Abs. 5 AufenthG erfassten Abschiebungsverbote als *zielstaatsbezogene* konzipiert.
87. Mit der Verweisung auf die EMRK in § 60 Abs. 5 AufenthG wird aber nicht der hohe Menschenrechtsstandard, zu dessen Einhaltung sich die Vertragsstaaten der EMRK verpflichtet haben, zum Gegenstand ausländerrechtlicher Entscheidungen. Nicht alle Konventionsrechte weisen einen „*absolut geschützten Menschenrechtskern*“ auf. Vielmehr ist nach Auffassung des BVerwG der absolut geschützte Menschenrechtskern regelmäßig enger als deren Schutzbereich.
88. Im Ausgangspunkt ist die Rechtsprechung des BVerwG danach weitergehend als Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie, weil prinzipiell alle Menschenrechtsnormen der EMRK zum Gegenstand des nationalen subsidiären Schutzes gemacht werden können, soweit ihnen ein Refoulementcharakter entnommen werden kann. Mit der Beschränkung auf die mit menschenunwürdiger Behandlung vergleichbaren Menschenrechtsverletzungen und damit auf einen „*absolut geschützten Menschenrechtskern*“, erweist sich der generöse deutsche Maßstab jedoch im Ergebnis als nicht weitergehend als Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie. Eine unmenschlicher Behandlung vergleichbare Menschenrechtsverletzung ist eine unmenschliche Maßnahme und sichert damit über Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie subsidiären Schutz.
89. Das BVerwG schränkt den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG außerhalb des Refoulementschutzes nach Art. 3 EMRK grundsätzlich auf die Abschiebung in Staaten ein, die nicht Vertragsstaaten der EMRK sind. Ein Mitverantwortung des abschiebenden Staates, den menschenrechtlichen Mindeststandard im Zielstaat der Abschiebung zu wahren, bestehe nur dann, wenn dem Ausländer nach seiner Abschiebung Folter oder sonstige schwere und irreparable Misshandlungen drohten und effektiver Rechtsschutz – auch durch den EGMR – nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sei.
90. Die Rechtsprechung des BVerwG verspricht mehr als am Ende zugelassen wird. Da außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 3 EMRK die Abschiebung in einen Vertragsstaat grundsätzlich zulässig ist, geht der nationale subsidiäre Schutz im Verkehr der Bundesrepublik mit anderen Vertragsstaaten der EMRK nicht über Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie, Art. 3 EMRK, § 60 Abs. 2 AufenthG hinaus. Lediglich im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten können auch über Art. 3 EMRK hinausgehende Refoulementverbote relevant werden. Aber auch insoweit wird der Schutz auf einen engen, von der Schwere her einem Eingriff in Art. 3 EMRK vergleichbaren Bereich verengt. Auch hier geht damit der Schutz über Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie nicht hinaus.
91. Zu dem nach Art. 9 EMRK geschützten unveräußerlichen und uneinschränkbar

Kern der *Religionsfreiheit* gehört lediglich das *religiöse Existenzminimum*. Betroffen von entsprechenden Einschränkungen ist der Antragsteller nur dann, wenn er dadurch in seiner religiös-personalen Identität beeinträchtigt ist. Es kommt danach darauf an, ob Gottesdienstbesuche abseits der Öffentlichkeit im Herkunftsland Verfolgungen nach sich ziehen und gerade für den Antragsteller unverzichtbar sind.

92. Die Abschiebung eines *Kriegsdienstverweigerers aus Gewissens-, insbesondere aus religiösen Gründen* ist mit einer zunehmenden völkerrechtlichen Tendenz unvereinbar. Darüber hinaus kann die Bestrafung wegen Kriegsdienstverweigerung ungeachtet eines entgegenstehenden ernsthaften Gewissenskonfliktes ernsthaftes körperliches und seelisches Leiden hervorrufen und damit Art. 3 EMRK verletzen.
93. Nach deutschem Verfassungsrecht (Art. 4 Abs. 3 GG) haben ausländische Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen zwar kein Recht auf Durchführung eines formellen Statusverfahrens. Die Ausländerbehörde hat jedoch vor dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen eine geltend gemachte Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu beachten.
94. Nur in besonders krassen Fällen, die einen äußersten menschenrechtlichen Mindeststandard unterschreiten und in einen absolut geschützten Menschenrechtskern eingreifen, folgt aus dem Recht auf ein *fairer Verfahren* (Art. 6 EMRK) ein Abschiebungsverbot. Da Verstöße gegen Verfahrensgarantien in aller Regel korrigierbar sind, finden diese Grundsätze im Verhältnis zu Vertragsstaaten der EMRK regelmäßig keine Anwendung.
95. Zur Beurteilung der Frage, ob die drohende Sanktion eine „*gesetzmäßige Bestrafung*“ (§ 60 Abs. 6 AufenthG) darstellt, welche der Abschiebung nicht entgegensteht, ist eine Vielzahl von Umständen in Bedacht zu nehmen. Einerseits gibt es bestimmte Formen der Bestrafung, die stets unzulässig sind. Andererseits gibt es bestimmte Formen der Bestrafung, die unabhängig davon, wie unerwünscht oder unbequem sie von dem Betroffenen empfunden werden, nicht den für eine Konventionsverletzung erforderlichen Schweregrad erreichen.
96. Im Rahmen der Prognoseentscheidung ist zwischen unerheblichen „*bloßen Möglichkeiten*“ sowie dem beachtlichen „*ernsthaften Risiko*“ einer Rechtsgutgefährdung zu unterscheiden.

2. *Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG*

97. Auf ernsthafte individuelle Bedrohungen im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes findet Art. 15 Buchst. c) RL 2004/83/EG Anwendung. Fehlt es an einem derartigen Konflikt, kann nationaler subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden.
98. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit geschützt. Der Begriff Freiheit ist ein offener Begriff. Das notwendige Korrektiv vollzieht das Erfordernis der Individualisierbarkeit der Freiheitsbedrohung und das Moment der erheblichen konkreten Gefahr.
- 99-. Nicht jede geringfügige Bedrohung der maßgeblichen Rechtsgüter vermitteln den nationalen subsidiären Schutz. „*Erheblich*“ ist die Gefahr, wenn eine nicht unerhebliche Verletzung der bezeichneten Rechtsgüter droht.
100. „*Konkret*“ ist die Gefahr, wenn sie den erforderlichen *Gefährdungsgrad* aufweist. Demgegenüber ist eine „*allgemeine Gefahr*“ (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) nur möglich, indes noch nicht hinreichend wahrscheinlich.
101. Auf individualbezogene Gefahren, die ihren Ursprung in allgemeinen Gefahren haben, findet grundsätzlich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Anwendung. Nur für den Fall, in dem allgemeine Gefahren nicht zugleich auch individualbezogenen Charakter haben,

- entfällt eine Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
102. Dem Einzelnen droht keine persönliche Gefahr, wenn er sich im Herkunftsland der allgemeinen Gefahr durch *Umsiedlung in andere Regionen* entziehen kann, in denen diese Gefahren nicht bestehen. Es ist daher stets zu prüfen, ob dem Einzelnen eine Ansiedlung in einer anderen Region seines Herkunftslandes zuzumuten ist und mit welchen konkreten Nachteilen für diesen eine derartige Ansiedlung verbunden wäre.
 103. Das Gebiet einer internen Schutzregion ist nicht erreichbar, wenn bereits bei der Einreise in das Herkunftsland dem Einzelnen aufgrund der an den Einreiseorten bestehenden allgemeinen Gefahren eine Rückkehr nicht zugemutet werden kann. Die Rechtsprechung des BVerwG zu *Gefährdungen auf dem Reiseweg* bei der Einreise in das Herkunftsland und von dort auf dem Weg zum Gebiet des internen Schutzes ist im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten entwickelt worden, in denen Gewaltaktionen von Warlords und anderen Kriegsfürsten für die Zivilbevölkerung eine ständig präsente Gefahr für Leib und Leben des Einzelnen darstellen.
 104. Ist die Einreise in das Herkunftsland *faktisch unmöglich* und besteht nur in einem Teil des Herkunftslandes eine individuelle Bedrohung, begründet ein lediglich nur *vorübergehendes – faktisches Hindernis* für die freiwillige Ausreise oder für die Vollstreckung der angedrohten Abschiebung ein tatsächliches Abschiebungshindernis im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG. Hierüber entscheidet nicht das Bundesamt, sondern die zuständige Ausländerbehörde. Das Bundesamt hat hingegen zu prüfen, ob der Antragsteller sichere Landesteile nicht wird erreichen können, weil er – *innerhalb des Zielstaates* – auf dem Weg dorthin erheblichen Leibes- oder Lebensgefahren ausgesetzt ist.
 105. Allgemeine Gefahren, die *nicht nur dem Antragsteller persönlich*, sondern zugleich auch der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe im Zielstaat drohen, sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Erst wenn eine generelle Anordnung ergangen ist, sperrt diese die Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthGE). Bis dahin können im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch „allgemeine Gefahren“ berücksichtigt werden, sofern sie auch dem Antragsteller drohen.

3. *Gesundheitsgefährdungen (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG)*

a) *Allgemeine Grundsätze*

106. Entsprechend der normativen Vorgabe einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben im Abschiebezielstaat begründet nur eine als Folge fehlender oder unzureichender medizinischer Versorgung im Herkunftsland zu befürchtende erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG..
107. Krankheitsbedingte Gefahren, die allein als Folge der Abschiebung und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Abschiebezielstaat drohen, sind demgegenüber *inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse* (§ 60a Abs. 2 AufenthG).
108. *Erheblich* ist eine drohende Gesundheitsgefährdung, wenn im Abschiebezielstaat eine Gesundheitsbeeinträchtigung von erheblicher Intensität zu besorgen ist.
109. Die Gesundheitsbeeinträchtigung ist *konkret*, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr ins Herkunftsland wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeit einzutreten droht.
110. Zwar kann die Ausländerbehörde im Wege der *Nachsorge* die für den Rückkehrer bei der Ankunft im Abschiebezielstaat akut benötigte ärztliche Versorgung sicherstellen. Dabei ist aber die Natur der Erkrankung zu berücksichtigen. Ist eine längerdauernde

Behandlung zur Abwendung einer erheblichen Gesundheitsverschlechterung erforderlich, kann diese nicht im Wege der Nachsorge erbracht werden.

b) *Psychische Gesundheitsgefährdungen*

111. Eine psychische Erkrankung kann einerseits als *zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis* und andererseits als *inlandsbezogenes Vollstreckungshemmnis* eingeordnet werden. Die Berufung auf ein *zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis* zielt einerseits auf die Frage der im Abschiebezielstaat verfügbaren psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten und andererseits auf die besondere psychische Dynamik der Erkrankung insbesondere bei chronischen Krankheitsverläufen:
112. Sind im Herkunftsland ausreichende psychotherapeutische und psychiatrische ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten verfügbar, wird danach in der Verwaltungspraxis unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des *zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses* regelmäßig der Vollzug der Abschiebung nicht ausgesetzt werden.
113. Für die *zielstaatsbezogene Betrachtungsweise* von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt es jedoch auf einen Vergleich der Behandlungssituation im Abschiebezielstaat mit der im Bundesgebiet an. Dabei sind die Folgen eines Abbruchs einer im Bundesgebiet begonnenen und durchgeführten Behandlung zu bewerten. Beim Vergleich der Situation im Bundesgebiet mit der im Abschiebezielstaat darf der Blick nicht ausschließlich auf existenzielle Bedrohungen verengt, sondern müssen die aus fachärztlicher Sicht bezeichneten Behandlungserfordernisse in die Prognose eingestellt werden. Dabei sind auch die familiären Betreuungsverhältnisse im Herkunftsland zu berücksichtigen. Sind diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang so wie im Bundesgebiet vorhanden, kann eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung eintreten.
114. Unabhängig hiervon sind unter dem Gesichtspunkt des *zielstaatsbezogenen Charakters* des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG die Folgen einer Ortsveränderung und einer dadurch möglicherweise drohenden Retraumatisierung zu bedenken.
115. Die individualbezogene Bewertung einer erheblichen Gefahr erfordert nicht zwingend eine Reduzierung des Blickfelds auf existenzbedrohende Krankheitsfolgen. Insoweit begründet zwar nicht jede geringfügige Bedrohung der seelischen Unversehrtheit einer Person eine Gefahr. Vielmehr muss eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefährdung dargelegt werden können. Dieser materielle Maßstab liegt jedoch weit unterhalb der Schwelle existenzbedrohender Gefährdungen.
116. Die verfahrensrechtliche Sperrwirkung findet keine Anwendung. Es liegt in der Natur einer psychischen Erkrankung, die auf von vielen Personen in gleicher oder ähnlicher Weise erlebten Ereignissen beruht, dass sie nicht allein durch diese Ereignisse entsteht, sondern vielmehr in der Individualität des Erlebenden ihre Ursache hat.
117. Es ist kaum vorstellbar, dass die generelle Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG überhaupt auf Gesundheitsgefährdungen anwendbar ist. Bereits deshalb kann die nach geltendem Recht übliche prognoserechtliche Hochrüstung auch in Ansehung von Gesundheitsgefährdungen nicht aufrechterhalten bleiben. Jedenfalls hat sie solange zu unterbleiben, bis eine generelle Anordnung ergangen ist.
118. Für den Nachweis einer psychischen Erkrankung ist zwischen einem *Gutachten*, das auf einem ausdrücklichen gerichtlichen oder behördlichen Gutachtauftrag beruht, und einem auf Bitten des Antragstellers erstellten *Attest* oder einer *Stellungnahme* bzw. einem *Privatgutachten* zu unterscheiden. Für die Geltendmachung einer psychischen

Erkrankung im Rahmen der Antragstellung reicht ein Attest oder eine Stellungnahme aus.

119. Eine vorgelegte ärztliche Bescheinigung, durch die dem Antragsteller eine psychische Erkrankung attestiert wird, gibt nicht erst dann Anlass zur weiteren Sachaufklärung, wenn sie in jeder Hinsicht den an ein zur Beweisführung geeignetes Sachverständigengutachten zu stellenden Anforderungen genügt. Vielmehr kann die Behörde schon dann gehalten sein, den Sachverhalt unter Inanspruchnahme ärztlichen Sachverständigen weiter aufzuklären, wenn zwar keine ärztliche Bescheinigung vorliegt, sich aber die Annahme einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung dennoch aufgrund besonderer Einzelfallumstände aufdrängt.
120. Wenn bereits die ärztliche Stellungnahme ausführliche, internationale Diagnosekriterien berücksichtigende Ausführungen zum Charakter und zur Ursache der psychischen Erkrankung enthält, so kann bereits aufgrund der Antragsbegründung die Sachentscheidung getroffen werden. An eine ärztliche Bescheinigung sind mithin weniger strenge Anforderungen als an ein Gutachten zu stellen. Sie muss aber bestimmte Mindestvoraussetzung erfüllen, insbesondere zumindest nachvollziehbar die tatsächlichen Umstände darlegen, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist.
121. Sofern eine psychische Erkrankung – wie überwiegend in der Verwaltungspraxis – erst mehrere Jahre nach den geschilderten Erlebnissen geltend gemacht wird und jahrelang keine ärztliche bzw. psychologische Hilfe beansprucht worden ist, bedarf es im Rahmen der Antragsbegründung zusätzlich einer aussagekräftigen, nachvollziehbaren, im Regelfall durch eine ärztliche bzw. psychologische Bescheinigung zu belegende Darstellung, warum um eine entsprechende Hilfe nicht frühzeitig nachgesucht wurde und welche beachtenswerte Umstände gerade jetzt den Ausschlag für eine Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe geben.
122. Die Behörde darf vor Einholung eines Gutachtens schlüssige Ausführungen zur Ursache und zum Umfang des Krankheitsbildes fordern. Kann aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass eine psychische Erkrankung vorliegt, ist von Amts wegen zu ermitteln. Allenfalls dann, wenn die Antragsbegründung unauflösbare Widersprüche enthält, die auch durch eine Beweiserhebung nicht ausgeräumt werden können, dürfen Ermittlungen abgelehnt werden.
123. Das eingeholte Gutachten muss die medizinischen Untersuchungsmethoden nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand darlegen und eine nachvollziehbare, logisch begründete Antwort auf die gestellte Beweisfrage enthalten. Umfang und Genauigkeit richten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles, insbesondere der Komplexität des Krankheitsbildes, Wichtigkeit und Konsequenzen der Diagnose, und entziehen sich deshalb einer generellen Beurteilung.
124. Regelmäßig kann eine Beschreibung der maßgebenden Ursache der psychischen Erkrankung sowie die Erörterung und der Ausschluss alternativer Ursachen insbesondere dann gefordert werden, wenn die Gefahr der Retraumatisierung wegen der mit der Rückführung verbundenen Ortsveränderung behauptet wird. Soweit es ausschließlich um die Voraussetzungen der psychotherapeutischen Versorgung im Herkunftsland geht, stehen klinische Beschreibungen von Art und Umfang des psychischen Leidens und die Anforderungen an die gebotene Behandlung im Vordergrund. Ausführungen zur Ursache können insoweit das Verständnis des Krankheitsbildes erleichtern, sind aber nicht zwingend gefordert.

125. Bejaht das Verwaltungsgericht im Prozess einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Bundesamtes über den Wiederaufgreifensantrag nach § 51 Abs. 5 VwVfG, besteht ein sicherungsfähiges Recht gemäß § 123 VwGO.
126. Der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG und der darauf beruhende Sollensanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist *personenbezogen*. Die engen Familienangehörigen können sich aber auf ein aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG ableitbares Bleiberecht berufen. Denn bei unzumutbarer Trennung einer familiären Lebensgemeinschaft in Form der Beistands- und Betreuungsgemeinschaft besteht ein rechtliches Abschiebungshindernis aus Art. 6 Abs. 1 GG, das zunächst einen Duldungsanspruch nach § 60a Abs. 2 AufenthG und einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nach pflichtgemäßen Ermessen vermittelt.